

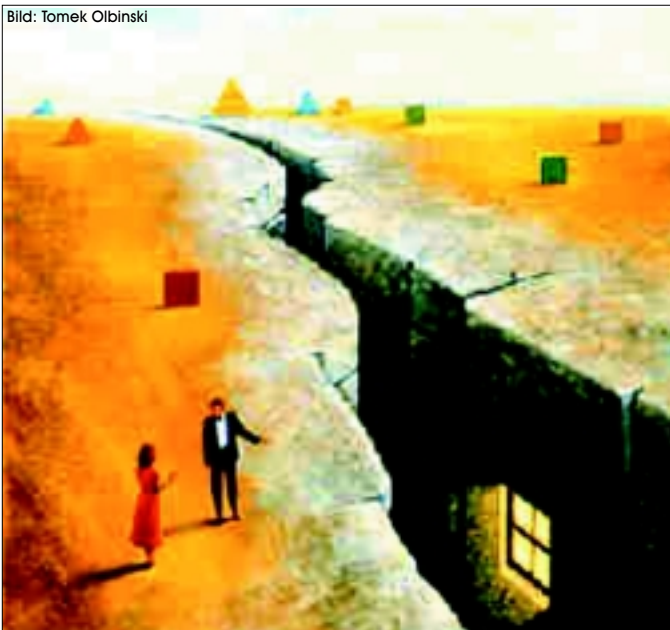
Warum Pädagoginnen als Verfahrenspfleger?

Als Pädagoginnen¹ verfügen wir über

- ◆ Erfahrung im Umgang mit Kindern und Jugendlichen, auch und gerade in Krisensituationen.
- ◆ Erfahrung im Umgang mit Eltern und Bezugspersonen der Kinder und Jugendlichen.
- ◆ Langjährige Erfahrungen mit Jugendämtern, Heimen, Schulen und anderen Institutionen der außerhäuslichen Erziehung.
- ◆ Kompetenz in Beratung und Gesprächsführung.
- ◆ Wissen und Verständnis über altersgerechte Entwicklungsphasen.
- ◆ Einfühlungsvermögen in psychodynamische Prozesse.

Pädagoginnen sind durch ihre Ausbildung und Berufserfahrung besonders geeignet, die Positionen des Kindes zu erforschen und zu vertreten.

¹Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf dieser Seite nur die weibliche Form verwendet. Es sind jedoch immer Frauen und Männer gemeint.



Die Aufgaben der Verfahrenspflegerinnen

Die Verfahrenspflegerin¹ ist während der Dauer des gerichtlichen Verfahrens tätig. Ihre Aufgaben sind:

- ◆ Sorgfältige Exploration der Wünsche, Bedürfnisse, Interessen, Beziehungen und Lebensumstände des Kindes / Jugendlichen.
- ◆ Eintreten für das Kindeswohl gegenüber allen Beteiligten.
- ◆ Vertreten der Interessen des Kindes/Jugendlichen vor Gericht.
- ◆ Gegebenenfalls: Einlegen von Rechtsmitteln.

Barbara Welchler

Postfach 180 146
60082 Frankfurt/Main
Telefon: 0177/73 57 497

Michael Ruhnke

Werner-Bockelmann-Str. 30
65934 Frankfurt/Main
Telefon: 069/39 04 88 07

„Anwalt des Kindes“
Verfahrenspflegschaft

Wir lassen
Kinder nicht
im Regen
stehen!

z. B. bei
Scheidung
Trennung
Sorgerechtsstreit
Umgang
Rückführung
Heimeinweisung
USW.

Verfahrenspflegschaft „Anwalt des Kindes“

Begleitung von Kindern und Jugendlichen im Gerichtsverfahren

Seit dem 1.7.1998 steht Kindern und Jugendlichen in bestimmten Gerichtsverfahren eine eigene Interessensvertretung zu, um ihre Rechtsposition zu stärken. Dieser Interessensvertreter² wird allgemein als Anwalt des Kindes, im Gesetz als Verfahrenspfleger bezeichnet. Das Familiengericht soll gemäß § 50 FGG in folgenden Fällen einen Verfahrenspfleger bestellen:

- ◆ Bei erheblichem Interessengegensatz zwischen Kind / Jugendlichen und seinem gesetzlichem Vertreter.
- ◆ Bei vorgesehener Herausnahme des Kindes oder Jugendlichen aus seiner Herkunftsfamilie oder Entzug der elterlichen Sorge.
- ◆ Bei geplanter Wegnahme des Kindes oder Jugendlichen von der Pflegefamilie, dem Ehegatten oder dem Umgangsberechtigten, bei Rückführung aus Heim oder Pflegefamilie.

Der Verfahrenspfleger begleitet das Kind / den Jugendlichen während der Dauer des gerichtlichen Verfahrens.

Praktische Hinweise

Wie komme ich an einen Verfahrenspfleger²?

Ordnet das zuständige Gericht nicht von sich aus die Bestellung eines Verfahrenspflegers² an, so kann jede andere am Verfahren beteiligte Partei einen Antrag auf Bestellung eines Verfahrenspflegers am Gericht stellen, um die Bedürfnisse des betroffenen Kindes bzw. der

Kinder zu erkunden und zum Kindeswohl in das Verfahren einzubringen. Sollten Sie also z.B. in einem Sorgerechts- oder Umgangsstreit stehen, so können Sie bzw. Ihr Anwalt die Einsetzung eines Verfahrenspflegers beantragen.



Michael Ruhnke

- ◆ geboren 1959
- ◆ Diplom-Pädagoge
- ◆ Fortbildung in Klientenzentrierter Gesprächsführung
- ◆ Weiterbildung zum Verfahrenspfleger nach § 50 FGG und Umgangsbegleiter an der FH Esslingen und Evangelischen Akademie Bad Boll
- ◆ Weiterbildung zum systemischen Berater und Familientherapeuten
- ◆ Langjährige Erfahrung in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen und deren Familien



Barbara Weichler

- ◆ geboren 1958
- ◆ 2 Kinder (6 und 9 Jahre)
- ◆ Ausbildung zur Verfahrenspflegerin nach § 50 FGG an der FH Esslingen und Evangelischen Akademie BadBoll
- ◆ Hochschulabschluss Lehramt Sekundarstufe II Geschichte und Physik (1. Staatsexamen)
- ◆ Langjährige Tätigkeit als Jugendbildungsreferentin: Bildungs-, Freizeit- und Beratungsarbeit mit Jugendlichen
- ◆ Schwerpunkt in der Beratungsarbeit: Mädchen, Migrantinnen sowie deren Familien
- ◆ Fortbildung als Moderatorin von Zukunftswerkstätten nach Robert Jungk, Moderation von Groß- und Kleingruppen

²Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf dieser Seite nur die männliche Form verwendet. Es sind jedoch immer Frauen und Männer gemeint.